

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Weserland GmbH, Hannover

GAA Hannover v. 25.04.2022 — H 006081181 / H 18-149 —

Die Firma Weserland GmbH, Hansastrasse 9 - 17 in 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 01.10.2018, vollständig überarbeitet eingereicht am 08.09.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient (hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind) am Standort in 30419 Hannover, Hansastrasse 9 - 17, Gem. Mecklenheide, Flur 1, Flurstücke 14/35, 14/50, 14/9, 14/49 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Erhöhung der Lagerkapazität der giftigen Stoffe von 50 t auf 190,2 t (Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 2 / 3)
- Umstufung gemäß CLP-Verordnung für einen Rohstoff, sodass sich die Lagerkapazität an giftigen Stoffen deutlich erhöht
- Genehmigung der Lagerkapazität von Stoffen oder Gemischen, die die Gefahrenklasse „Gewässergefährdend Akut 1“ oder „Chronisch 1 und 2“ haben, auf 185.000 kg (185 t)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem

negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG H-S 17 Mecklenheide / Vinnhorst) in 200 m Entfernung zum Anlagenstandort. Das Gebiet befindet sich in nördlicher Richtung zum Betriebsgelände und wird begrenzt durch den Mittellandkanal sowie die Autobahn A2. Zudem befinden sich ein Fauna wertvoller Bereich und ein Brutvögel wertvoller Bereich (2010) dort in der Nähe. Weitere Schutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht ausgewiesen.

Es ist keine zusätzliche Betroffenheit zu erwarten, da sich am Standort bereits industrielle Nutzung befindet. Aufgrund der geringen Abluftvolumenströme der beiden Emissionsquellen am Standort und den geringen Belastungen der gereinigten Abluft können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Die Erhöhung der Lagermengen an giftigen Stoffen (akut toxisch Kategorie 2 / 3) erfolgt ausschließlich aufgrund der Neueinstufung eines Rohstoffes gemäß CLP-Verordnung. An den Gebäuden sowie den (Produktions-)Verfahren am Standort ändert sich nichts. Es werden keine baulichen Erweiterungen durchgeführt. Es wird nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete gerechnet.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung war damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.